



## Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr

### Allgemeines

Die Gemeinde Simmozheim betreibt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutz- und Regenwassers, die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes sowie Regenwasserbehandlungs- und Entlastungsanlagen.

Im Zuge der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2010 wurde die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Die **Schmutzwassergebühr** deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser (€/m<sup>3</sup>).

Die **Niederschlagswassergebühr** deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird (€/m<sup>2</sup>).

Hierzu zählen:

Direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne). Indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise aufgrund des Geländegefälles Regenwasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt. Für Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, fällt keine Gebühr an.

### Was müssen Sie tun?

Bei der Flächenermittlung brauchen wir Ihre Unterstützung.

Bitte führen Sie in dem Rückmeldebogen alle Grundstücksflächen sowie Gebäude auf, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und deren Versiegelungsart. Außerdem sollen auch alle Flächen mitgeteilt werden, von denen nur teilweise oder kein Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird (bspw. Nutzung einer Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in ein Gewässer, das nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählt).

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die befestigten überbauten (versiegelten) Flächen je nach Oberflächenbeschaffenheit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche zu berechnen:

**vollständig versiegelte Flächen** **Abflussfaktor 0,9**  
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen

**stark versiegelte Flächen** **Abflussfaktor 0,6**  
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster

**wenig versiegelte Flächen** **Abflussfaktor 0,3**  
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster

**Gründächer**  
mit Schichtstärke bis 12 cm **Abflussfaktor 0,6**  
mit Schichtstärke über 12 cm **Abflussfaktor 0,3**

### **Regenwasserzisternen**

Flächen, die Niederschlagswasser in einer Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 2 m<sup>3</sup> je nach Nutzungsart wie folgt berücksichtigt:

**Nutzungsart Gartenbewässerung:**

Die angeschlossene abflussrelevante Fläche wird mit dem Faktor 0,5 verrechnet.

**Nutzungsart Brauchwasserentnahme:**

Die angeschlossene abflussrelevante Fläche wird mit dem Faktor 0,1 verrechnet.

### **Versickerungsanlagen**

Flächen, die an eine Versickerungsanlage, wie beispielsweise eine Sickersmulde oder eine Rigolenversickerung, ohne/mit Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

Bei Versickerungsanlagen mit gedrosseltem Ablauf erfolgt eine regelmäßige aber gleichmäßige Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation. Die dort angeschlossene abflussrelevante Fläche wird mit dem Faktor 0,3 verrechnet.

Das Stauvolumen der Versickerungsanlage muss mindestens 2 m<sup>3</sup> betragen.

### **Erläuterungen zur Rückmeldung**

**Bitte beachten Sie dazu auch das Beispiel auf Seite 4 dieses Merkblattes!**

1. Zeichnen sie im Lageplan alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind, und teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer zu.

2. Bitte tragen Sie diese Nummer in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (z.B. Platten). Das Dach betreffend ist die Grundfläche zuzüglich der Überstände anzuge-

ben. Befestigte Flächen, die sich unter Dachüberstände befinden, sind um diese Überstandsfläche zu reduzieren.

3. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Mit diesem multiplizieren Sie die jeweilige Fläche und ermitteln so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche. Hierbei wird das Ergebnis bis 0,4 abgerundet und ab einschließlich 0,5 aufgerundet.

4. Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage mit/ohne Notüberlauf geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0,0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind oder in ein Gewässer einleiten, das nicht als Abwasseranlage gewidmet ist. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

5. Wenn Sie eine Zisterne mit Überlauf in den Kanal besitzen, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die angeschlossenen Flächen.

### **Wie kann ich evtl. Gebühren sparen und was muss ich dabei beachten!**

Hierzu hat das Landratsamt Calw das Merkblatt "Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung" aufgestellt. In diesem Merkblatt werden verschiedene Maßnahmen zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung beschrieben. In Abhängigkeit der örtlichen Randbedingungen und Ziele stehen mehrere Lösungen der Regenwasserbewirtschaftung zur Verfügung, bei denen jedoch einiges beachtet werden muss. Diese Informationen finden Sie im Merkblatt des Landratsamtes Calw, welches kostenlos von der Homepage des Landratsamtes Calw herunter geladen werden kann (Landkreis Calw > Landratsamt > Dezernate und Abteilungen > Umwelt- und Arbeitsschutz > Abwasser).

Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Linhart Tel. 07051 / 160-470 wenden.

### **Ansprechpartner beim Bürgermeisteramt Simmozheim**

Yvonne Laich

[laich@simmozheim.de](mailto:laich@simmozheim.de)

Telefon: 07033 / 5285 - 23

Renate Meier

[meier@simmozheim.de](mailto:meier@simmozheim.de)

Telefon: 07033 / 5285 – 20